

heute noch nicht, wohl aber nehmen die Privatbanken Wechsel für vier und acht Wochen für Beleihung entgegen, wenn der Wechsel auf Rentenmark ausgestellt ist und den Zusatz »effektiv« trägt, z. B. effektiv Rentenmark 200, und vom Aussteller ein Revers unterschrieben wird, daß bei einer evtl. Entwertung der Rentenmark während der Laufzeit des Wechsels die Entwertung zu zahlen ist. Der Beleihungssatz beträgt 2% per Monat. Der Wechselverkehr ist demnach nicht zu empfehlen.

Lombarddarlehen, die bis jetzt von der Reichsbank in Papiermark gegeben wurden, werden neuerdings auch in Rentenmark gewährt. Die Bedingungen sind noch immer dieselben, und zwar kommt für alle Beleihungen der Reichsbankdiskont, zurzeit 10%, in Frage. Eine Veränderung ist bezüglich der Übernahme der Entwertung eingetreten. Bei Papiermarkdarlehen braucht der Entleiher nur $\frac{1}{2}$ einer Entwertung zu tragen, bei Rentenmarkkrediten muß die volle Entwertung übernommen werden. Es ist auch schwer, jetzt Darlehen zu erhalten, da die Reichsbank sehr vorsichtig vorgeht und die Mittel, die seitens der Rentenbank zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wurden, sehr gering sind.

Die Lage auf dem Materialienmarkt hat sich in den letzten Wochen des Dezember nicht verändert. Die Preise sind dieselben geblieben, teilweise erfolgten kleine Abschwächungen, in derselben Anzahl aber auch Warenvertierungen. Der Preisabbau auf dem Materialienmarkt ist also noch nicht vor sich gegangen. Es ist auch kaum mit einer größeren Preisermäßigung zu rechnen, weil die Betriebskosten noch immer nicht vermindert, sondern eher gesteigert wurden. Wenn allerdings Kohlen- und Frachtermäßigungen eintreten und das Reichskabinett nicht etwa, was es auf der einen Seite, um Veruhigung zu schaffen, in Form von Kohlen- und Frachtermäßigung gibt, auf der anderen Seite wieder durch Steuererhöhungen wegnimmt, so ist mit einem kleinen Abbau zu rechnen. Die Papierfabrikanten haben für verschiedene Stoffe eine 10%ige Erhöhung durchzuführen wollen, aber der Zuschlag ist kaum in Erscheinung getreten und wohl größtenteils nicht gefordert worden. Die Kalifabrikanten haben die 25%ige Erhöhung, die Anfang Dezember festgesetzt wurde, in Absicht fallen zu lassen, wenn Kohlen und Frachten ermäßigt werden und die Baumwolle, die an den Auslandplätzen sehr hoch im Preise steht, fällt. Eine Preisermäßigung auf dem Warenmarkt ist also tatsächlich kaum auf einem Gebiete eingetreten und kann auch nicht in dem Maße vorgenommen werden wie auf dem Lebensmittelmarkt, weil die sogenannten Risikozuschläge bei den Materialien schon seit längerer Zeit in Wegfall gekommen waren. Eine Erleichterung haben verschiedene Fabrikanten stillschweigend gewährt. Die Konventionen zeigen offiziell noch kein Entgegenkommen. Ni.

Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandel A. G., Berlin-Oberschöneweide, vom 4. Januar 1924. — Der Metallmarkt stand auch in der vergangenen Berichtswoche noch vollkommen unter dem Eindruck der Festtage und zeichnete sich durch eine äußerste Geschäftstillle aus. — Der Londoner Markt zeigt wiederum keine wesentlichen Veränderungen. Hervorzuheben ist nur die weitere Befestigung des Antimon-Marktes, die offenbar auf die Unruhen in China und die dadurch hervorgerufene Störung in der Verladung zurückzuführen ist. Chinesische Ware konnte ihren Preis innerhalb einer Woche um über £ 4.— ausbessern, sodas jetzt die Spannung zwischen chinesischer Ware, die zurzeit etwa £ 38.— kostet, und englischer Ware, die sich im Preise letzten nicht verändert hat, erheblich geringer geworden ist. Die englischen Kurse stellten sich am Schlusse der Woche wie folgt: Zinn £ 236.—/238.—, Weichblei £ 29.—/31.—, Antimon £ 44.10.—/45.—. Nachdem nunmehr eine Stabilisierung der deutschen Valuta eingetreten ist, sind wir wieder in der Lage, die Berliner Metallnotierungen, die seit dem 28. Dezember 1923 seit langer Zeit wieder erschienen sind, nachstehend mitzuteilen:

Metallsorten	Preise per 1 kg in Goldmark			
	am 28. 12. 23	2. 1. 24	3. 1. 24	4. 1. 24
Weichblei	0,53	0,53	0,55	0,55
Bankzinn	4,35	4,35	4,35	4,45
99% Stüttenzinn	4,25	4,25	4,25	4,35
99% Antimon	0,55	0,58	0,58	0,63
Raff. Kupfer 99—99,3%	1,05	1,05	1,07	1,07

Normpapier-Bestellungen. — Auf Grund des Artikels in Nr. 209 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel ist beim Wirtschaftsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins eine große Reihe von Anfragen eingegangen. Das Wirtschaftsamt hat die Beschaffung der

Normpapiere der Matgra-A.-G. übertragen, also der Stelle, die die Gewähr dafür bietet, daß die Papiere in sachgemäßer Weise gekauft und bei billigster Preisberechnung geliefert werden. Alle Interessenten für Normpapiere werden daher gebeten, sich umgehend mit dem Wirtschaftsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins oder der Matgra-A.-G. in Verbindung zu setzen. Zur Lieferung Anfang Januar sind Anfertigungen in den Fabriken aufgegeben worden für Prospektpapiere, Schreibmaschinenpostpapiere in verschiedenen Stärken, holzfrei und holzhaltig, Schreibpapiere, holzfrei und holzhaltig, Konzeptpapier, holzhaltig, Frachtbriefpapier und Postkartenkarton. Die Zahlungs- und Bezugsbedingungen werden auf Grund freundschaftlicher Vereinbarungen mit der Matgra so gehalten werden, daß für jeden Buchdruckereibesitzer die Möglichkeit besteht, die Papiere anzuschaffen. Ni.

Arbeitgeberabgabe in Sachsen. — Der Rat der Stadt Leipzig machte unterm 3. Januar 1924 Folgendes bekannt:

Von den der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerben wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an eine Arbeitgeberabgabe als weiterer Bestandteil der Gewerbesteuer erhoben (§ 7 f. der Notverordnung vom 20. Dezember 1923, Sächs. Gesetzblatt S. 553 f.).

Die Arbeitgeberabgabe ist in Höhe der Hälfte des Betrags zu entrichten, den der Arbeitgeber vom Arbeitslohn der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes einzubehalten und an das Reich abzuführen hat. Die Abgabe darf weder ganz noch teilweise auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden. Die Abgabe ist vom Arbeitgeber an die Gemeinde abzuführen, in der die Betriebsstätte liegt (Betriebsgemeinde). Erstreckt sich eine Betriebsstätte oder ein einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz über mehrere Gemeinden (selbständige Gutsbezirke), so gilt der Ort der Betriebsleitung als Betriebsgemeinde.

Die Arbeitgeber haben die Abgabe, gleichviel ob sie den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer im Überweisungsverfahren oder durch Verwendung von Steuermarken bewirken, innerhalb der für die Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge an das Reich maßgebenden Fristen an die Betriebsgemeinde zu entrichten, und zwar:

1. am 5. eines jeden Kalendermonats in Höhe der Hälfte der Beträge, die von Lohnzahlungen in der Zeit vom 21. bis zum Schlusse des Vormonats,
2. am 15. eines jeden Kalendermonats in Höhe der Hälfte der Beträge, die von Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 10. dieses Kalendermonats,
3. am 25. eines jeden Kalendermonats in Höhe der Hälfte der Beträge, die von Lohnzahlungen in der Zeit vom 11. bis zum 20. dieses Kalendermonats

einbehalten worden sind.

Die Abgabe ist auch in Höhe der Hälfte derjenigen Beträge zu entrichten, die vor dem 1. Januar 1924 im Marken- oder Überweisungsverfahren vom Arbeitslohn einbehalten waren und bis zum 31. Dezember 1923 noch nicht an das Reich abgeführt worden sind.

In Leipzig ist die Abgabe an das Stadtsteueramt zu entrichten, und zwar an die Hebestelle, an die die Gewerbesteuer zu entrichten ist. Bei der erstmaligen Zahlung an der Hebestelle empfiehlt es sich, den Gewerbesteuerbescheid für 1923 vorzulegen. Bei Überweisung auf die Bankkonten oder das Postsparkonto des Stadtsteueramts oder Übersendung durch die Post sind die Straßen und Hausnummern der Betriebsstätten oder die auf dem Gewerbesteuerbescheid verzeichnete Gewerbesteuerfolbuchnummer anzugeben. Auch von den Arbeitgebern, die nicht in Leipzig, sondern in anderen sächsischen Orten zur Gewerbesteuer veranlagt werden, ist die Abgabe für die Leipziger Betriebsstätten, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, an das Stadtsteueramt Leipzig zu entrichten, und zwar unter Angabe der Straßen und Hausnummern der Leipziger Betriebsstätten.

Bei der Entrichtung der Abgabe sind jeweils Nachweisungen über die Höhe der gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes an das Reich abzuführenden Beträge nach dem nachstehenden Muster beim Stadtsteueramt einzureichen. Die Nachweisungen sind vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

Wegen Verteilung des Gemeindeanteils an der Abgabe auf die Gemeinden, in denen die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz haben, sind von den Arbeitgebern zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Goldmark gemäß § 12 Abs. 4 der Notverordnung bis zum 9. Januar 1924 bei dem Stadtsteueramt unter Angabe der Straßen und Hausnummern der Betriebsstätten unterschriftlich vollzogene Nachweisungen der nach dem Stande vom 2. Januar 1924 im Betriebe beschäftigten